

Prokurator Akten

in Sachen

des Königlich Sächsischen Staatsfiskus Impetrantens

gegen den Mühlenbesitzer zu Naundorf bei Freiberg

Carl Friedrich Singer, Impetranten

Die Verfolgung der Maischäden Ansprüche gegen denselben betreffend

1851

Abschrift
1849

Erhalten. am 18 September.

An Herrn Finanzprokurator, zu Dresden

Auf Veranlassung Ihres geehrten Schreibens von 4ten September dieses Jahres, worin Sie unter Mittheilung einer Verordnung des Königl. Ministeriums vom 14. Juni dieses Jahres um Benennung derjenigen wegen Beteiligung am Maiaufstande allhier in Untersuchung befindlichen Personen, welche nach den Untersuchungsakten als vorzugsweise beim Aufstande beteiligt und graviert erscheinen.

An das Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt

Durch Notifikation des geehrten Justizamtes vom 12/18ten September des Jahres ist mir eröffnet worden, welche sich wegen Beteiligung am Dresdner Maiaufstande bei den geehrten Gerichten in Untersuchung befinden und wie deren Vermögensverhältnisse beschaffen seien. Bin ich nun hierdurch in den Stand gesetzt, als Vertreter des Sächs. Staatsfiskus meiner Maßnahme gegen die am meisten beteiligten zu treffen, so gebietet es meiner Pflicht dieselben sofort durch einen Antrag auf ein allgemeines an die später zu benennenden zu erlassen des Veräußerungsverbot zu bewirken und erlaube mir zu dessen nur noch Folgendes zu bemerken. Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, dass welche sich an den Dresdner Aufstande beteiligt haben, für die während derselben entstandenen Schäden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, denn ist dies nicht allen in unserem Gerichtsbrauch hinlänglich begründet. Auch hat ganz neuerdings eine Oberappellationsgerichts Entscheidung in Sachen von 16. August 1849 dies als richtig anerkannt. Nun ist es notarisch, dass durch den Dresdner Maiaufstand nicht allein die Commune Dresden und viele Privaten, sondern auch der Sächs. Staatsfiskus bedeutende Verluste erlitten haben, zu ihnen gehört der Brand des großen Opernhauses, sowie des Zwingers mit seinen Sammlungen, welcher allgemein bekannt ist, von den Aufständischen angelegt worden ist. Hieraus erhellt, dass der Staatsfiskus tüchtige Gründe habe, wegen seiner Schäden Ansprüche die sich jetzt schon, nur was die Sammlungen und des Militär Fiskalische Eigentum betrifft. Mit Bezugnahme auf diese Begründung ersuche ich nun das geehrte Königl. Justizamt dasselbe den Herrn: Carl Friedrich Singer aus Naundorf bei Freiberg bedeuten, sich jeder Veräußerung und Verpfändung ihres Vermögens, soweit solches nicht zur unmittelbaren Befriedigung ihres und ihrer Familie Lebensunterhaltes nötig ist, zu enthalten, unter der Verwarnung, dass alle dahin zielenden Geschäfte für null und nichtig werden angesehen werden. Auch bitte ich zugleich, dieses insoweit es sich auf die besessenen Immobilien bezieht, in Gemäßheit der §§ 16 Sub No 7 und mit 171, 225 des Hypotheken Gesetzes vom 6. Nov. 1843 auf die betreffenden Folien des Grund- und Hypothekenbuchs einzutragen, wegen auswärtigen Grundstücke aber diese Eintragung Berichtes der Grund- und Hypothekenbehörde mittels Requisition zu veranlassen und mich vom

Erfolge in Kenntnis zu setzen, will auch wieder Abschlagung meiner Gesuche, wie hiermit geschieht, eventuell appellieren. Mit vollkommener Hochachtung beharrend. Dresden den 13/10 1849

Aus den abschriftlichen Anfügen werden des Näheren ersehen, was der Beauftragte des Staatsfiskus, Herr Finanzprocurator Beschorner wieder Sie zu verfügen beantragt hat. Gerichtswegen ergeht daher an Sie die Aufforderung, sich der Veräußerung und Verpfändung Ihres Vermögens, soweit solches nicht zur unmittelbaren Befriedigung Ihres und Ihrer Familie Lebensunterhalts nötig ist, bis auf Weiteres zu enthalten, wobei Ihnen zu erkennen zu geben, dass alle dahin gehende Geschäfte für null und nichtig anzusehen sein würden. Zugleich habe ich Ihnen mitzuteilen, dass nach dem weiteren Antrage des Herrn Finanzprocurator Beschorner rücksichtlich der von Ihnen besessenen Immobilien die verfügte einstweilige Dispositionsbeschränkung im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist.

Königl. Kammergutsgerichte zu Justizamt Grüllenburg zu Tharandt, Döhlen Zaukerode
am 6. Oktober 1849
Richter

An den Mühlenbesitzer Carl Friedrich Singer in Naundorf

An Herrn Finanzprocurator Beschorner zu Dresden

Besage des beigegebenen Duplikats hat der Mühlenbesitzer Singer zu Naundorf wieder die auf Ihren Antrag an ihn erlassenen Auflage vom 6. Oktober dieses Jahres Berufung eingewendet. Indem ich Sie hiervon in Kenntnis setze, habe ich Ihnen freizustellen mit demjenigen, was Sie zur Widerlegung beizubringen haben binnen 14 Tagen von nachmittags 5 Uhr des Empfangstages dieser Notifikation angerechnet, bei dessen Verlust bei den Akten einzukommen. Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt am 27 Oktober 1849.

An das Königl. Finanzamt Grüllenburg zu Tharandt
Appellation Singers in Naundorf wieder die In Habitation seines Vermögens

Die Auflage des Königl. Justizamtes vom 6. des Monats lege ich hiermit Berufung ein, weil sie mich, 1) auffordert, mich der Veräußerung und Verpfändung meines Vermögens, soweit es nicht zum Unterhalt erforderlich, bis auf Weiteres zu enthalten; 2), weil die Dispositionsbeschränkung bezüglich Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist. 3), weil der unterliegende Antrag des Finanzprocurator voraussetzt, dass auch ich mich am Dresdner Aufstand beteiligt habe. 4) weil er als allgemein bekannt voraussetze, das Opernhaus und Zwinger von den Aufständischen in Brand gesetzt worden seien; 5) weil die Höhe der Schäden mir ungefähr angegeben und nicht einmal begründet ist; 6) weil die gesetzlichen Erfordernisse der ausgebrachten Inhibition, wie sie Tit: 1.1. der Prozess-Ordnung verlangt keineswegs vorhanden sind; 7) die Mehrheit der Gläubiger ist nicht bescheinigt, 8) das womit jener Antrag den Abfall der Nahrung zu rechtfertigen versucht; weil endlich 9) die solidarische Verpflichtung zu weit ausgedehnt wird, vorausgesetzt, dass eine Beteiligung bezüglich meinen überhaupt erwiesen wäre. Ich erhalte mir die weitere Ausführung und die Aufstellung Beschwerdepunkte vorlegen zur Zu Fertigung an den Gegner das Duplikat sowie die Vollmacht meines Anwalts bei, und bitte diesem mich ergangenen Untersuchungsakten zur Durchsicht mittheilen zu wollen.

Naundorf, den 22. Oktober 1849
Karl Gottfried Singer durch Adv. Fritzsche

An das Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt

Nachdem dem von mir gegen den Mühlenbesitzer Carl Gottfried Singer zu Naundorf gestellten Antrage unter dem 6. des Monats von dem Königl. Justizamt Folge gegeben worden ist, hat Impetrant laut des mir unter dem 27/29 Oktober d. J. verabfolgten Duplikats gegen oben gedachte Verfügung das Rechtsmittel die Appellation angewandt und sich deren nähern Ausführung vorbehalten. Da ich nun gegen die von Impetranten voraussichtlich eingehende Rechtfertigungsschrift mit einer Widerlegungsschrift einzukommen gedenke, so stelle ich an das Königl. Justizamt das ergebnisse

Gesuch: mir die Schrift des Impetranten seiner Zeit gefälligst zukommen zu lassen, und verharren hochachtungsvoll. Dresden, den 2. November 49

Erhalten am 9. Nov. 48

An Herrn Finanzprocurator Beschorner zu Dresden

Eingehend übersende ich Ihnen zugleich in Berücksichtigung Ihres Antrages vom 3. November, das Duplikat der Ausführungsschrift zu der von den Mühlenbesitzer Singer in Naundorf wieder die auf Ihren Antrag gegen denselben verfügte Vermögende Dispositionsbeschränkung eingewendeten Beweis mit der Veranlassung Ihnen Widerlegung bei deren Verlust binnen 14. Tagen von nachmittags 5 Uhr des Empfangstages dieses an gerechnet zu den Akten zu bringen.

Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt am 8. November 1849

An das Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt

6. November 1849

Ausführung der Singerischen Berufung

Zur weiteren Ausführung meiner Berufung vom 22. vom Monats Folgendes: Zum 1. 2. und 3. Punkte, den Vordersatz des Schlusses wird vom 3. Punkte gebildet, ist aber freilich nur eine Voraussetzung. Wenigstens ist es mir gestattet, es als solche zu betrachten, da der Antrag des Finanzprocurator, welcher überhaupt nur allgemein gehalten ist, etwas Besonderes über meine Beteiligung am Dresdner Aufstande nicht enthält. Dieser Antrag bezieht sich im Anfange /6511 auf eine des Königlichen Justizamtes. Die gegen mich ergangenen Untersuchungsakten sind meinem Anwalt vorgelegt worden und ihr Inhalt beschwert mich auch ganz und gar nicht. Dass ich im Belagerungszustands Bezirke eine im Hause behalten habe, da ich erst während dieses Zustandes in den Bezirk hineingezogen bin, dass ich mich um und in Dresden in Geschäften aufgehalten habe /: Blt.40. 44. 49. der Untersuchungsakten, S.802 :/, dass ich auf der Naundorfer Brücke den Leuten etwas erzählt und in Freiberg dabeigestanden habe, als ein Dritter erzählte, oder auch mehr tat das Alles ist doch für mehr keine Beteiligung am Aufstande, am Aufstande selbst. Es ist nicht einmal eine entfernte Teilnahme. Blt. 16 hat mir das Untersuchungsgericht die Entschließung bekannt machen lassen, die mich in Untersuchung nimmt, allein nicht ein Grund ist dieser Entschließung untergelegt worden. Anders sind bei demselben königl. Justizamt in Untersuchung, ohne dass ihnen auch nur eine Entschließung, geschweige denn Gründe bekannt gemacht worden sind. Welch ein Unterschied zwischen diesen Verfahren und dem öffentlichen Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft! Auch sie schon ist Schutzmittel ein wie Hohes recht ist das Eigentum! Hier greift man in mein Eigentumsrecht ein, ohne dass man es nur versucht hat, zu erläutern, ob das Recht dazu bezüglich meiner Beteiligung auch begründet sei. Ich bitte die Untersuchungsakten dem Bericht beizulegen. Zum Punkte 2 insbesondere füge ich hinzu, dass die vom Gegenteil angezogenen § des Gesetzes vom 6. November 1843 keine anwenden, dass die auf einen gerichtlichen Veräußerungsverbote beruhen, werden Dispositionsbeschränkungen (§ 225 d. G.) auch schon unerwartet der eingetretenen Rechtskraft eingetragen werden möglicherweise unnötige Arbeiten und Kosten. Zum Punkt 4. Wie Notorietät ist ein seichter Grund und ein unzulässiger. Sie schlüpft über alle Bescheinigung hinweg mit leichten Füße. Verneinet man das angeblich Notarische und stellt man ihn eine entgegengesetzte Behauptung gegenüber. So wird sie Kraft der Notorietät zerbrochen. Ich halte es nicht für ausgemacht, dass Opernhaus und Privathäuser von den Infurganten in Brand gesteckt worden seien. Es gibt Leute, welche behaupten das Militär habe sie angezündet. Es gibt andere Leute ehrenwerten Charakters welche behaupten, das Militär aufgefordert noch beim Beginn des Feuers zu löschen oder doch die Sammlungen des Zwingers retten zu helfen, habe sich nicht gerührt! Die militärischen Führer sind gekannt, auch sie werden als Teilnehmer in Anspruch genommen werden müssen. Acta 39. Ferner ist in der Nr. der Vaterlandsblätter vom 30. Oktober der Brief eines preußischen Leutnants abgedruckt, worin derselbe bekennt, dass er ein Haus auf der Brüdergasse habe anbrennen lassen, weil sich Infurganten darinnen befunden und herausgeschossen hätten, und dass dieses Haus von Infurganten wieder gelöscht worden sei! Zu Punkt 5.

Auch in Bezug auf die Höhe der Schäden vermisst man alle und jede Unterlage, Es wird die Höhe von 30000 Thaler angegeben. Allein nicht einmal die Auftragsverwendung des Königl. Finanz Ministerium gibt diese Summe an, sie verspricht nur die Unterlagen. Im Übrigen werden die Inhibitions Gesuche in so häufiger Anzahl in die Welt hinaus gesendet, dass wegen 30000 Thlr. Schäden 30000 Thür..

Vermögensobjekt bereits mit Beschlag belegt sein kann. Es ist möglich, Niemand außer dem Antragsteller weiß es. Niemand hat eine Kontrolle, eine Übersicht dazu darf doch eine Rechtseinrichtung nach meiner Ansicht nicht gebraucht werden. Zu Punkt 6. 7. 8. die Erl. Proz ad tit. 51 verlangt die Mehrheit der Gläubiger zu des Einen Vermögen. Dieser ist bei mir nicht vorhanden. Sie verlangt einige Bescheinigung der Forderung, also auch des Klaggrundes. Bescheinigung und nicht bloß Angabe, unter Berufung auf angeblich notarisches Tatsachen, wie hier geschehen. Sie verlangt Abfall der Nahrung. Meiner Nahrung blüht nach wie vor sogar derselbe Titel, der verwendet schon, dass keiner ab Exekution anfangen. Und dieser Satz gilt nach heute. Die Worte einigermaßen bescheinigen lassen zwar eine relative Auffassung zu, allein jeden Druck mehr andeuten sollen als ein rechtes allgemeines Anführen, eine allgemeine Bezugnahme auf den Inhalt der Untersuchungsakten auf die bekannte Höhe der Schäden, auf die gleichzeitigen Ansprüche der Stadtkommune und einiger Privatleute. Eine so allgemeine Bezugnahme ist nicht im Sinne des Gesetzgebers von 1724. Will man aber den einen Abfall der Nahrung annehmen, wenn zur Deckung der Schäden das Vermögen nicht auszureichen scheint, so setzt man für das eine etwas Anderes hin.

Zu Punkt 9.

Die Obligation der Verbrecher zum Ersatz des Schadens ist, sobald ihnen der Dolus nachgewiesen werden kann, wohl nicht zu bestreiten, und soll wenigstens hier nicht bestritten werden. Allein, ob die aus den Gesetzen entspringende Klage auch auf die mit Erfolg werden, ewig die bei einem Aufstande 7 Stunden deren den Leuten etwas davon erzählen, oder bei einer Entfernung von 8 Stunden stumme Zeugen abgeben, wenn einer zur Unterstützung oder Unterdrückung des Aufstandes auffordert das scheint mir sehr zweifelhaft oder weil mehr gar nicht zweifelhaft zu sein. Wenn auch schon die Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichte, so kann mir dem Einzelnen nicht einmal diese nachgewiesen werden, und solchen Falls ist noch dazu die Verbindlichkeit nur eine Obligation pro Rata. Den Teil meiner Schuld auszumitteln, wird aus liegenden Gründen seine Schwierigkeiten haben. Den Teilnehmern an Brandstiftungen muss doch wenigstens von ihnen wissen. Ich habe weder gewusst, dass es brennen wird, noch wo es brennen soll, noch wo es brannte, als es brannte. Und soll dem dadurch verursachten Schaden mit ersetzen. Nun, die Gerechtigkeit, die dazu verhilft, dass bevor die Klage statthaft ist, die Beschädigung nicht selbst schuld tragen dürfen. War die eigentliche und letzte Schuld an dem Dresdner Aufstande trägt das ist eine Frage weit eingreifender Erwartungen. Der Staatsfiskus tät am Ende besser, wenn er von allen Schäden klage absehe, dann profitieren wieder dabei sehr wenig. Ich beantrage auf Grund der Untersuchungsakten, die geschlossen zu sein scheinen, oder doch dem Schlusse nahe sind und also nur sehr wenig Material weder mich noch liefern werden, das gerichtliche Verbot vom 6. vor. Mts wieder aufzuheben als ein nicht hinnehmend begründet. Naundorf, den 2. November 1849. Carl Friedrich Singer

An Herrn Justizprocurator Beschner zu Dresden Eingegangen Januar 1850

Auf die von dem Mühlenbesitzer Singer gegen die auf Ihren Antrag verfügte Vermögensverhältnisse eingewendete Berufung ist die in Abschrift anliegende Verordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden eingegangen. Indem Ihnen solche in Kraft rechtlichen Bekanntmachung an durch zu gefertigt wird, werden Sie dem Inhalt derselben gemäß hierdurch beschieden und aufgefordert die mehrverzeichneten Kosten des baldigst zur hiesigen Amtsspartulkaße einzuzahlen. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt, den 4. Januar 1850.

Das Königliche Appellationsgericht, welchen der Bericht vorgetragen worden ist, den das Justizamt Grüllenburg auf die von Carl Friedrich Singer Bt. 1 der wieder zurückfolgenden Akten unter No. 806 wieder das auf Antrag des Prokurators des Amtsfiskus an ihn erlassene allgemeine Veräußerungsverbot eingewendete Berufung untern 26/28. November dieses Jahres anher erstattet hat, hat Bedenken getragen der von dem genannten Justizamte in der Sache gefassten Ansicht beizutreten, weil abgesehen davon, dass diejenigen faktischen Momente welche der Anordnung einer solchen die Eröffnung des formalen Concurses vorbereitende Maas Regel in Gemäßheit der Proz. Ordnung vom Jahre 1724 au Tit.

Den 25 Dezember 1849 vorausgesetzt werden, zurzeit nicht vorliegen, auch überhaupt dafür, dass ermeldeter Singer bei dem im Monat Mai dieses Jahres in Dresden stattgehabten Aufruhr sich in einer solchen Weise beteiligt habe, dass man zwischen dieser seiner Teilnahme und dann dem Staatsfiskus durch gedachten Aufstand verursachten Schäden, annehmen könnte, aus den weder Singer ergangenen ebenfalls in der Anfüge zurückfolgenden Untersuchungsakten unter No. 802 genügende Verdachtsmomente sich nicht ergeben. Wenn daher der Erlass eines allgemeinen Veräußerungsverbotes gegen Singer unter den vorliegenden Umständen als gerechtfertigt nicht angesehen werden mag, so sieht das Königliche Appellationsgericht nicht sich veranlasst die Zurücknahme dieser Maas Regel anzuwenden und es geht daher an das Justizamt Grüllenburg an durch Verordnung, da an den Impetranten Singer erlassene Veräußerungsverbot wieder aufzuheben und den bezüglich seiner Immobilien an Grund und Hypothekenbuch diesfalls bemerkten Eintrag daselbst wiederum zu löschen, wodurch sich die angezeigte Berufung erledigt.

Demgemäß sind die Beteiligten zu bescheiden und ist das allenthalben Erforderliche zu verfügen. Die durch uns gebrauchte Rechtsmittel erwachsenen Kosten werden unter den Parteien aufgehoben. Dresden, den 10. Dezember 1849. Königliches Sächsische Appellationsgericht. Meißner

An das Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt, Appellation des Prokurator Fiskus, den
Mühlenbesitzer Carl Friedrich Singer
Abgabe den 19. Jan. 1850 nebst 3 Abschriften

Laut Notifikation vom 4/8. Januar des Jahres hat mich das Königl. Justizamt beschieden, dass das Königl. Appellationsgericht zu Dresden das von mir als Fiscal Vertreter von Mühlenbesitzer Carl Friedrich Singer beantragte, von dem Gericht auch bereits verfügte allgem. Veräußerungsverbot wiederum aufzuheben sich bewogen befunden habe. Ich kann mich jedoch im Interesse des königl. Sächs. Staatsfiskus bei dieser Entscheidung in keinem Falle beruhigen, sehe mich vielmehr genötigt, wider die Verordnung des Königl. Appellationsgericht vom 10. Dezember 1849 der Rechtsmittel der Appellation einzuwenden und erlaube mir zu deren Rechtfertigung nur noch Folgende bei den Akten vorstellig zu machen. Bei Anordnung der Wiederaufhebung des auf meinen Antrag an den Impetranten erlassenen allg. Verfügungsverbotes ist einerseits der Anstand besonders geltend gemacht worden, dass im vorliegenden Falle, der in der litt, L1 erforderte concursus creditorum nicht vorhanden sei und dass daher beim Mangel diese requiritis auf meinem Antrage nicht entsprochen werde. Wenn es nun aber an und für sich schon fraglich erscheinen dürfte, ob nicht bei der bedeutenden Höhe der Schäden, welche der Sächs. Staatsfiskus während des Dresdner Maiaufstandes erlitten hat, schon Grund genug vorhanden sei, die von mir beantragten Sicherungsmaßregeln wieder die am Aufstande Beteiligten zu rechtfertigen, so fällt auf gegenwärtig der Mangel des concursus, welcher meinen Anträgen bis jetzt hintern entgegengestanden haben könnte, gänzlich weg. So bin ich nicht allein von dem Ministerium des Königl. Hauses, sondern auch von der Königl. Brandversicherungskommission sowie dem Herrn Prof. Dr. Reichenbach, dessen Privatschäden allein schon die Summe von 5000 Thlr. überschritten. Ich habe daher, wenigstens nunmehr über das Vorhandensein einer Mehrheit von Gläubigern kein Zweifel. Andererseits kann aber auch nicht zugegeben werden, dass ein zwischen der Teilnahme des Impetranten eines Aufstands und der während des letztere dem Staatsfiskus zugefügten Schäden nachgewiesen werden müsse. In der Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts in Sachen des Actors des Stadtrats zu Dresden, vom 16. August 1849 ist das direkte Gegenteil ausgesprochen, ich erlaube mir daher, mich auf die in dieser Entscheidung aufgestellten Gründe zu meiner Rechtfertigung allenthalben hiermit zu be... überdies ist es bekantens, dass die Beteiligung jedweder Art am Aufstande die Erstattungsverbindlichkeit für allen und jeden während desselben entstandenen Schadens nach sich

zieht, ein Grundsatz welcher nicht allein schon in dem bei uns geltenden gemeinen Rechte, seine Begründung findet, sondern auch durch unsern Gerichtsbrauch ausdrücklich bestätigt wird. Zudem kann ich nicht unerwähnt lassen, dass im vorliegenden Falle auch der Umstand, dass die Teilnahme an dem Dresdner Maiaufstande nicht gerade dringend verdächtig sei, da bekannter Maaßen auf den Grad der Beteiligung an einem Verbrechen rücksichtlich der Einstehungspflicht für die durch dasselbe entstandenen Schäden etwas weiter nicht ankommt. Indem ich nun schließlich an das Königl. Justizamt das ergebenst Gesuch stelle. Dieser Appellationsschrift bei der Berichtserstattung mit gedenken zu wollen. Mit größter Hochachtung, Dresden den 18. Jan. 1850

An Herrn Finanzprocurator Beschorner zu Dresden

Erhalten am 28. März 1850

Die in Rechtssachen Ihrer Impetrantens gegen den Mühlenbesitzer Singer zu Naundorf, Impetranten, von Ihnen gegen die Verordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden vom 10. Dezember 1849 eingewendete Berufung ist mittelst Verordnung des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 21. Februar 1850 welche durch die Verordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden vom 16. März anher gelangt ist und nebst dieser in Abschrift anliegt verworfen worden. Indem Ihnen solche in Kraft rechtlicher Bekanntmachung zu gefertigt und Sie dem Inhalt derselben gemäß beschieden worden, erhalten Sie zugleich Veranlassung die nachverzeichneten Kosten baldigst zu hiesiger Amtsspartelkasse abzuführen. Königl. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt am 25. März 1850

Das Königliche Oberappellationsgericht hat in der bei dem Justizamt Grüllenburg anhängigen Inhaltssache des für den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen verordneten Prokurators, Impetrantens, wider Karl Friedrich Singer, Impetranten wieder die Blt. 29 der Akten Litt. S. not: 806 befindliche Verordnung Blt. 33b eingewendeten und mittels Berichts vom 8. Februar laufenden Jahres angezeigten Appellation eine Verordnung anher erlassen, welche nebst den dazu erteilten Entscheidungsgründen Eingangs gedachtem Justizamte bei Rücksendung der angezogenen Akten anbei in beglaubigter Abschrift mit der Anweisung übersendet wird, wegen deren Publikation und sonst in der Sache das Weitern zu veranstalten. Die den Staatsfiskus treffenden anteiligen Verordnungskosten sind bereits abgeschrieben worden. Dresden am 16. März 1850 Königlich Sächsisches Appellationsgericht Meißner

12. März 1850

Das Königliche Ober Appellationsgericht hat in Sachen des für den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen verordneten Prokurators, Impetrantens an einen, Karl Friedrich Singers, Impetrantens am andern Teil, auf den vom Justizamte Grüllenburg zu Tharandt, unterm 8. Februar an das Königliche Appellationsgericht zu Dresden erstatteten, von diesem durch Signatur vom 11. desselben Monats anher abgegebenen Bericht die vom Impetranten gegen die fol 29 Act sub Litt. S. no: 806 ersichtliche Verordnung vom 10 Dezember 1849 fol. 53b eingewendete Appellation aus den Sub. A. beigefügten Gründen verworfen, die durch dieses Rechtsmittelkosten aber unter den Parteien kompensiert. Die fol. 36 und 47 sq- liquidierten außergerichtlichen Gerichtskosten bleiben ohne Abgang. Hiernach hat das Königl. Appellationsgericht zu Dresden, wie durch Revision und der mit Lit. S. no: 802 bezeichneten, mittelst des durch Signatur vom 13. Februar anher nachgegebenen Berichts vom 11. desselben Monats eingesendeten Akten verordnet wird, des Weitern in der Sache zu verfügen. Dresden, den 21. Februar 1850. Königl. Sächs. Ober Appellationsgericht – Dr. Langen

Dass vorstehende Abschrift mit der Anher gelangten Originalverordnung des Königl. Appellationsgericht vom 21. Februar d. J. von welcher sie entnommen worden, nämlich übereinstimmend wird hiermit bezeugt. Dresden den 16. März 1850 – Königl. Sächs. Appellationsgericht. Meißner

Entscheidungsgründe in Sachen
Des für den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen verordneten Prokurators
Impetrantens an einem
Karl Friedrich Singers
Impetrantens am andern Teile

Nach Inhalt der gegen Karl Friedrich Singer vor dem Amte Grüllenburg zu Tharandt ergangenen Untersuchungsakten Lit. S. noch: 802 erscheint es zweifelhaft, ob erwähntem Singer überhaupt eine Beteiligung bei den im Monat Mai dieses Jahres in Dresden vorgekommenen Ereignissen beigemessen werden könne. Ganz abgesehen von der hier nicht zur Entscheidung vorliegenden Frage über dem Erfolg jener Untersuchung, fehlt daher dem Antrage des Prokurators des Staatsfiskus wenigstens zu Zeit die erforderliche Unterlage in Betreff der vorläufigen Bescheinigung eines nach Befinden gegen Singer geltend zu machenden Schäden Anspruchs, die derselbe in dieser Beziehung Fol. 15b sb. lediglich auf den Inhalt gedachter Untersuchungsakten Bezug benommen hat. Unter diesen Umständen war die fol. 29 sä. Befindliche Verordnung zu bestätigen und keines in gegenwärtiger Sache dahin gestellt bleiben, in welchem Umfange ein zwischen der Beteiligung Singers an jenen Ereignissen und den dem Staatsfiskus durch den Aufstand in Dresden verursachten Schäden zu Begründung provisorischer Sicherheitsmaßregeln erforderlich wären, da überhaupt in ersterer Beziehung für den Standpunkt zivilrechtlicher Beurteilung genügende Wahrscheinlichkeit vorhanden wären, das Ober Appellationsgericht findet daher auch keine Veranlassung auf die außer der vorläufigen Bescheinigung des Anspruchs zum Behuf eines allgemeinen Veräußerungsverbots nach Maßgabe der Erläuterten Prozess Ordnung ad Tit. L. 1. erforderliche Nachweisung in Betreff der misslichen Vermögensumstände des Schuldners näher einzugehen, zumal diejenigen Tatsachen, welche fol. 34 von dem Antragsteller erst nach erfolgter Bekanntmachung der Verordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden beigebracht worden sind, wenn solche wirklich Einfluss auf Entscheidung der Sache zu äußern vermöchten, bei der in dritter Instanz zu fassende Entschließung nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub. 23 § 17 nicht zu berücksichtigen sein würden. Die Kosten des gegenwärtigen Rechtsmittels waren mit Rücksicht auf den vorhergegangenen Wechsel der Entscheidungen zu kompensieren.

Auf ihre Eingabe vom 20. April dieses Jahres die Ihnen in Sachen des Staatsfiskus gegen den Mühlenbesitzer Singer angesonnenen Kosten betreffend, habe ich Ihnen zu eröffnen dass der Betrag der Ihnen zugefertigten Kostenberechnung zwar die gesamten auf den Staatsfiskus gewesenen Gebühren Vorläge und Separatgebühren enthält, während in Wegfall zu stellen gewesen wären, dass ich aber was die Vorlage und Separatgebühren ausschließlich anlangt auf die Berichtigung dieser Ihrerseits dem zeitherigen Gebrauche gemäß bestehen muss. Der Betrag derselben ergibt sich aus nachstehender Errechnung und bitte ich solchen mir zugehen zu lassen. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt, am 6. Mai 1850

Eing. am 5. Dezember 1851 An Herrn Finanzprocurator, Advokat Bescherner zu Dresden
Da von Ihnen die Ihnen in Sachen des Staatsfiskus gegen den Mühlenbesitzer Singer in Naundorf in meinen Schreiben vom 6. Mai 1850 mitgeteilten Amtskosten in Betrag von 2 Thlr. 21 Ngr. 9 Pf. noch nicht anher eingezahlt worden sind, so werden Sie nunmehr um baldigste Berichtigung dieses Betrags gebeten. Justizamt Grüllenburg zu Tharandt, den 3. Dezember 1851

Lieferschein, abgegeben am 2. Dezember 1851

Dem Königl. Justizamt Grüllenburg werden beigegehend die durch den von mir gestellten Anträge wegen des Vermögens des Mühlenbesitzers Singer in Naundorf, Verträge im Betrag von 2 Thlr. 21 Ngr. 9 Pf.

eingeliefert, und um Übersendung einer Quittung unter portofreie Rubrik gebeten. Dresden, am 9. Dezember 1851

Post-Schein

Ein angeblich mit 2 Thlr. 21 Ngr. 9 Pf. gerichtet an Justizamt Grüllenburg ist heute in hiesiger Postexpedition zur Bestellung übergeben und darüber gegenwärtiger auf ein Jahr gültiger Schein erteilt worden. Dresden, den 12. Dezember 1851. Königl. Sächsisches Hof-Postamt, Scheingebühr 6 Pf.